

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Aufgrund einer Änderung des Bundesrechts sind für die eng zusammenhängenden Verfahren der aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage auf der einen Seite und für das so genannte aktienrechtliche Freigabeverfahren auf der anderen Seite teilweise unterschiedliche Gerichte zuständig. Dies führt zu unzuträglichen Ergebnissen, weil beide Verfahren eng miteinander verbunden sind und damit die Gefahr widersprechender Entscheidungen entsteht.

Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft können wegen behaupteter Gesetzesverletzung gemäß §§ 243, 246 AktG mit einer Anfechtungsklage oder im Wege der Nichtigkeitsklage nach § 249 AktG angefochten werden. Die Zuständigkeit für beide Klagearten ist in Bayern beim Landgericht München I für den Oberlandesgerichtsbezirk München und beim Landgericht Nürnberg-Fürth für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg gebündelt (§ 15a der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004, GVBl S. 471, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2010, GVBl S. 870).

Zur Abwehr im Ergebnis aussichtsloser Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gibt § 246a AktG der Gesellschaft das so genannte Freigabeverfahren an die Hand, mit dem sie erreichen kann, dass Hauptversammlungsbeschlüsse über bestimmte Strukturmaßnahmen in der Aktiengesellschaft trotz erhobener Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage in das Handelsregister eingetragen werden können und damit wirksam werden. Während zunächst für das Freigabeverfahren ebenfalls das Gericht der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zuständig war, in Bayern also die Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth, und damit ein Gleichlauf beider Verfahren sichergestellt war, ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2479) stattdessen das Oberlandesgericht für zuständig erklärt worden, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dies hat zur Folge, dass die Zuständigkeiten für die Klage auf der einen Seite und das Freigabeverfahren auf der anderen Seite für Gesellschaften mit Sitz im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg auseinander fallen. Dies ist nicht tragbar, weil bei beiden Verfahren überwiegend dieselben Fragen maßgeblich sind. Damit besteht die Gefahr widersprechender Entscheidungen. Hinzu kommt, dass mit dem Freigabeverfahren das Oberlandesgericht Bamberg und somit ein Gericht mit der Sache befasst ist, das keine Zuständigkeit im Klageverfahren hat und nicht auf diesem Gebiet spezialisiert ist.

B) Lösung

Mit dem Gesetz soll zur Herstellung eines Gleichlaufs der gerichtlichen Zuständigkeiten im Bereich der aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage und der Freigabeverfahren das Oberlandesgericht Nürnberg als zuständig für die aktienrechtlichen Freigabeverfahren betreffend Gesellschaften aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg bestimmt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Art. 11b eingefügt:

„Art. 11b Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Nürnberg“
 - b) Der bisherige Art. 11b wird Art. 11c.
2. Es wird folgender neuer Art. 11b eingefügt:

„Art. 11b
Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Nürnberg

Für die Entscheidung in Freigabeverfahren nach § 246a des Aktiengesetzes ist das Oberlandesgericht Nürnberg auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig.“
3. Der bisherige Art. 11b wird Art. 11c.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Aufgrund einer Änderung des Bundesrechts sind für die aktienrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage auf der einen Seite und für das so genannte aktienrechtliche Freigabeverfahren auf der anderen Seite teilweise unterschiedliche Gerichte zuständig. Dies führt zu unzuträglichen Ergebnissen, weil beide Verfahren eng miteinander verbunden sind und damit die Gefahr widersprechender Entscheidungen entsteht.

Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft können gemäß §§ 243, 246 AktG wegen behaupteter Gesetzes- oder Satzungsverletzung mit einer Anfechtungsklage und bei behaupteter Nichtigkeit (§ 241 AktG) im Wege der Nichtigkeitsklage nach § 249 AktG angefochten werden. Zuständig für beide Klagearten ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 246 Abs. 3 Satz 1 AktG bzw. § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 246 Abs. 3 Satz 1 AktG). In Bayern ist aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 AktG bzw. § 249 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 3 AktG) die Zuständigkeit für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München beim Landgericht München I und für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg beim Landgericht Nürnberg-Fürth gebündelt (§ 15a der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004, GVBl S. 471, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2010, GVBl S. 870). Dies dient der Spezialisierung im Bereich dieser Sondermaterie. Die damit verbundenen Erwartungen haben sich erfüllt. Beim Landgericht München I sowie beim Landgericht Nürnberg-Fürth sind Spezialkammern mit den Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen befasst, die mit der Zeit einen reichen Erfahrungsschatz in dieser Materie gesammelt haben und deren Rechtsprechung hohe Anerkennung genießt.

Die Erhebung einer Anfechtungs- oder einer Nichtigkeitsklage hindert grundsätzlich die Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister. Um missbräuchlichen Klagen vorzubeugen und die Eintragung von Hauptversammlungsbeschlüssen bei im Ergebnis aussichtslosen Klagen im Interesse der Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft zu erleichtern, sieht § 246a AktG das so genannte Freigabeverfahren vor. Danach kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung eines Hauptversammlungsbeschlusses über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung oder einen Unternehmensvertrag nicht entgegensteht, u.a. dann, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Das Freigabeverfahren gewährt also gleichsam vorgezogenen Rechtsschutz zur Durchsetzung von Hauptversammlungsbeschlüssen.

Während ursprünglich für das Freigabeverfahren bundesgesetzlich eine Zuständigkeit des Prozessgerichts, also in Bayern des Landgerichts München I bzw. des Landgerichts Nürnberg-Fürth bestimmt war, ist mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2479) stattdessen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts eingeführt worden, in dessen Be-

zirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 246a Abs. 1 Satz 3 AktG). Dies hat die ungünstige Folge, dass die Zuständigkeiten für die Klage auf der einen Seite und das Freigabeverfahren auf der anderen Seite für Gesellschaften mit Sitz im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg auseinander fallen. Während für die Klage hier weiterhin das Landgericht Nürnberg-Fürth und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht Nürnberg zuständig ist, liegt die Zuständigkeit für das Freigabeverfahren beim Oberlandesgericht Bamberg. Dies ist nicht tragbar, weil auf diese Weise die Entscheidungszuständigkeit für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und für das Hauptsacheverfahren auseinander fallen, obwohl bei beiden Verfahren überwiegend dieselben Fragen maßgeblich sind. Damit besteht die Gefahr widersprechender Entscheidungen. Hinzu kommt, dass mit dem Freigabeverfahren das Oberlandesgericht Bamberg und somit ein Gericht mit der Sache befasst ist, das keine Zuständigkeit im Klageverfahren hat und nicht auf diesem Gebiet spezialisiert ist.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Gewährleistung des Gleichlaufs der Zuständigkeiten für das aktienrechtliche Freigabeverfahren und für die aktienrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage bedarf es der Einführung einer gesetzlichen Vorschrift im Wege der Landesgesetzgebung. Da der Bundesgesetzgeber für das Freigabeverfahren mit Blick auf die Generalklausel des § 13a GVG keine Spezialermächtigung für eine Zuständigkeitsbündelung vorgesehen hat, ist insoweit auf § 13a GVG zurückzugreifen. Danach können „durch Landesrecht“ einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zugewiesen werden. Hierzu ist grundsätzlich ein förmliches Landesgesetz erforderlich (Kissel/Mayer, GVG, 6. Auflage 2010, § 13a Rz. 1).

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Zuständigkeitsbündelung beim Oberlandesgericht Nürnberg erfordert eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes.

a) Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht ist der neu eingefügte Art. 11b zu ergänzen.

b) Zu Nr. 2 (Art. 11b)

Die Zuständigkeitsbündelung beim Oberlandesgericht Nürnberg erfolgt auf der Grundlage von § 13a GVG. Danach können durch Landesrecht einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zugewiesen werden.

Die Zuständigkeitsbündelung beim Oberlandesgericht Nürnberg ist angezeigt. Zum einen ist das Oberlandesgericht Nürnberg in zweiter Instanz auch für die aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen bei Gesellschaften mit Sitz im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg zuständig. Die Sachnähe der Verfahren und die sonst entstehende Gefahr widersprechender Entscheidungen gebietet einen Gleichlauf der Zuständigkeiten. Zum anderen ist beim Oberlandesgericht Nürnberg aufgrund der zweitinstanzlichen Zuständigkeit für die aktienrechtlichen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ein besonderer Erfahrungsschatz auf diesem Spezialgebiet vorhanden, der auch für die Freigabeverfahren nutzbar gemacht werden sollte.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Eine Übergangsbestimmung für beim Oberlandesgericht Bamberg bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits rechtshängige Verfahren ist nicht erforderlich. Für diese Verfahren bleibt das Oberlandesgericht Bamberg auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zuständig. Auf das aktienrechtliche Freigabeverfahren sind gemäß § 246 Abs. 1 Satz 2 AktG die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Gemäß der danach anzuwendenden Bestimmung des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO wird die Zuständigkeit des Prozessgerichts mit dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt (sog. perpetuatio fori). Die perpetuatio fori gilt auch für Rechtsänderungen (RGZ 103, 102/103, BGH Dtz 1992, 387).